

Erläuternder Bericht zum Gesetzesvorentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule (PHG)

Hiermit unterbreiten wir Ihnen den Bericht zum Gesetzesvorentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule (PHG).

1 EINFÜHRUNG

Die Annahme des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule am 4. Oktober 1999 durch den Grossen Rat war ein entscheidender politischer Akt im langen Tertiarisierungsprozess der Lehrerinnen- und Lehrerbildung für die Vorschul- und Primarschulstufe. Diese Annahme bildete den Gründungsakt der Pädagogischen Hochschule (PH). Obwohl die PH einen Grossteil des Personals des Kantonalen Lehrerseminars (KLS) übernahm und in dessen Räumlichkeiten Platz fand, musste eine gänzlich neue Institution geschaffen werden.

Das Gesetz von 1999 markierte das Ende der Konzeptarbeit, aber vor allem den Anfang ihrer praktischen Umsetzung. Es ging nicht einfach darum, eine bestehende Institution umzuwandeln, sondern es galt eine neue zu schaffen. Dieser radikale Bruch war aus zwei Gründen notwendig:

- > Zum einen wurde mit dem Übergang der Institution von der Sekundar- zur Tertiärstufe (PH) die Positionierung des KLS im Bildungssystem geändert,
- > und zum anderen musste die Organisationsstruktur der Institution an die Vereinigung zuvor getrennter Einheiten in eine einzige, mit vielfältigen Aufgaben betraute und überdies zweisprachige Einrichtung angepasst werden.

Das ehemalige KLS und die neue PH existierten mehrere Jahre lang nebeneinander mit ihren eigenen Strukturen und Direktionen. Einige Ausbilderinnen und Ausbilder unterrichteten an zwei Institutionen gleichzeitig und waren mit sehr unterschiedlichen Anforderungen und Arbeitsweisen konfrontiert. Erst mit der endgültigen Schliessung des KLS erhielt die PH wirklich die volle Kontrolle über ihre Struktur, ihr Personal und ihre Räumlichkeiten und konnte sich auf ihre Entwicklung als Hochschule konzentrieren.

Die Diplome der PH Freiburg wurden bereits 2005 von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) interkantonal anerkannt. Im Übrigen hat die EDK die interkantonale Anerkennung im Oktober 2012 erneuert. Ebenfalls problemlos verlief die ISO-Zertifizierung im Jahr 2011, die vor kurzem – 2012 – erneuert wurde. In der Zwischenzeit hat sich das gesamte Bildungssystem stark verändert: In der ganzen Schweiz entstanden pädagogische Hochschulen (PH). Die Rahmenbedingungen wurden im Zuge ihrer Entwicklung und der erworbenen Erfahrungen laufend angepasst. Zudem wurden die PH in die Hochschullandschaft Schweiz integriert. Diese Integration wird demnächst mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) noch verstärkt.

Das neue Bundesgesetz wurde am 30. September 2011 vom Parlament verabschiedet. Zum ersten Mal überhaupt werden die PH in einem Bundesgesetz erwähnt. Dieses Gesetz, das für die PH sehr wichtig ist, wird nach der Realisierung der Vorarbeiten in Kraft gesetzt werden. Die PH werden künftig verpflichtet sein, sich einer institutionellen Akkreditierung zu unterziehen, die zur Diplomanerkennung der EDK hinzukommt. Im Gegenzug wird die Bezeichnung «Pädagogische Hochschule» geschützt sein. Sie werden daher dafür sorgen müssen, dass alle Kriterien für die Akkreditierung erfüllt sind und dass sie namentlich in der Forschung immer leistungsfähiger werden. Forschungsprojekte, welche die PH dem Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung unterbreiten werden, werden künftig nach denselben Kriterien beurteilt wie

die Projekte der übrigen Hochschulen, da der Spezialfonds für die Förderung der Forschung in den PH (Fonds DORE) inzwischen abgelaufen ist.

Heute drängen die jüngsten bildungspolitischen Entwicklungen (Kompetenzprofil für den Lehrberuf, Sprachkompetenzen der Lehrpersonen, Englischunterricht, Ausbildung mit begleiteter Lehrtätigkeit usw.) die PH zur Zusammenarbeit, verschärfen aber auch den Wettbewerb unter ihnen, so dass diese sich mit ihren jeweiligen Vorzügen und Fachkompetenzen zu profilieren versuchen. Als berufsbildende Fachhochschulen par excellence müssen die PH ihre Studienprogramme laufend an Lehrplanänderungen und an die Entwicklung der Bildungsmodelle anpassen. Diese Anpassungen betreffen natürlich nicht nur die Grundausbildung, sondern auch die übrigen Aufgaben der PH. So wie die FH und die Universitäten und trotz ihrer rein kantonalen Finanzierung sehen sich die PH zunehmend mit interkantonalen, nationalen und sogar internationalen Anforderungen konfrontiert. Ein Beispiel dafür ist die Einführung des Bologna-Systems.

Eine Stärkung der Autonomie der Einrichtung und der Befugnisse ihrer Direktion wird daher als nötig erachtet, um eine hochstehende Tertiärausbildung zu gewährleisten und die zahlreichen Vorzüge unserer PH, darunter die Zweisprachigkeit, zu erhalten und hervorzuheben. In dieser Situation drängte sich eine Revision des Gesetzes von 1999 auf. Die Arbeiten begannen 2007, haben sich aber wegen der ständigen Änderungen des interkantonalen und schweizerischen Bildungssystems in die Länge gezogen. Es war unter anderem nötig, die Annahme des HFKG abzuwarten, um seine Auswirkungen auf die kantonalen Gesetzgebungen genau beurteilen zu können.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Grossräte André Schneuwly und Markus Zosso mit ihrem am 7. Mai 2012 eingereichten und gleichentags begründeten Postulat über die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung im Kanton Freiburg (gegenwärtiger Stand und Zukunftspläne) den Staatsrat baten, einen Bericht über die aktuelle Situation bei der Pädagogischen Hochschule Freiburg, ihre Zusammenarbeit mit der Universität Freiburg und die Zukunftspläne für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Kanton Freiburg zu verfassen. Gestützt auf das Gesetz vom 4. Oktober 1999 über die Pädagogische Hochschule (PHG), das die Organisation der Lehrerinnen- und Lehrerbildung zwischen PH und Universität regelt, wurden im Postulat eine Reihe von Fragen gestellt, die in einem Bericht des Staatsrats beantwortet werden sollten. Die Fragen betrafen einerseits die Rechtsform, die Autonomie, die Direktion und die Arbeitsweise der PH, wobei besonderes Gewicht auf die Beurteilung der Zweisprachigkeit gelegt wurde, und andererseits die vom PHG angestrebte Annäherung von PH und Universität mit dem Ziel der Schaffung eines Bildungs- und Kompetenzzentrums für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung. In seiner Antwort vom 20. November 2012 wies der Staatsrat darauf hin, dass der Bericht zum Postulat in die Botschaft zum Revisionsentwurf des PHG integriert würde. Diesen Aspekten wird in der vorliegenden Botschaft daher besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

2 DIE PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULE

2.1 Rückblick

Die PH hat vom Grossen Rat eine ehrgeizige Aufgabe erhalten: Sie soll den neuen Anforderungen und Verantwortungen genügen, mit denen die Lehrerinnen und Lehrer im Hinblick auf die Lernziele des 21. Jahrhunderts konfrontiert sind. Angestrebt wurde damit «eine grössere Kohärenz und bessere Effizienz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, was der Schule allgemein zugutekommt und die Anforderungen der Gesellschaft berücksichtigt» (vgl. Botschaft vom 30. März 1999 zum Entwurf des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule oder PHG). Die neu auf Tertiärebene angehobene PH hatte somit den Auftrag, das Niveau der Berufsbildung anzuheben, um die Freiburger

Ausbildung an die neuen Bedingungen anzupassen und dadurch eine interkantonale Anerkennung der Abschlüsse zu gewährleisten.

Dieses Ziel ist erreicht: Am 10. Juni 2005 hat die EDK den Freiburger Bildungsgang anerkannt. Damit werden die Qualität und die Zweckmässigkeit der an der PH erteilten Ausbildung bescheinigt. Die Anerkennungskommission verwies dabei auf die kohärente Ausbildung, die Dynamik der beiden Ausbildungsstränge mit den Ausbilderinnen und Ausbildern, die Qualitätsbemühungen und nicht zuletzt auf die Einführung eines einheitlichen Studienplans für beide Sprachabteilungen. Ausserdem wertete sie die Zweisprachigkeit als «zusätzlichen Vorteil» und zeigte sich beeindruckt, wie diese sowohl von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der PH wie auch von den Studierenden im Alltag gelebt wird. Die Erneuerung der Anerkennung im Oktober 2012 zeigt die Nachhaltigkeit der Qualität dieser Ausbildung.

Im Juli 2005 erteilte die PH ihre 68 ersten Lehrbefähigungen/Lehrdiplome für den Kindergarten und die Primarstufe und gleichzeitig die 68 ersten «Bachelors of Arts in pre-primary and primary education». Seit 2005 und bis 2012 wurden insgesamt 731 Diplome ausgehändigt (496 französische, 181 deutsche und 54 zweisprachige). Die Bewerbungszahlen zum Beginn des akademischen Jahres 2013/14 zeigen, dass immer mehr Kandidatinnen und Kandidaten die zweisprachige Ausbildung absolvieren möchten (42 von 69 eingegangenen deutschen Dossiers und 30 von 179 französischen Dossiers). Ausserdem kann die PH stolz sein, dass sie zunehmend Studierende aus anderen Kantonen anzieht: Von den 248 Dossiers, die für diesen Herbst eingereicht wurden, stammen 67 aus anderen Kantonen.

Parallel dazu hat die PH eine Ausbildung für Praxisausbilderinnen und Praxisausbilder und für Praktikumslehrerinnen und -lehrer eingeführt, die unverzichtbare Partnerinnen und Partner der praktischen Ausbildung sind. Zudem erweiterte sie den Bereich «Pädagogische Beratung, Forschung und Entwicklung» (RRDP), ohne den die PH keine tertiäre Bildungseinrichtung wäre, sowie den Weiterbildungsbereich (FOCO) als Eckpfeiler der Grundausbildung der Freiburger Lehrerinnen und Lehrer.

Nun, da die pädagogischen Hochschulen von der Schaffung zur Konsolidierung ihrer Strukturen und Tätigkeiten übergehen, muss die gesetzliche Grundlage den bisherigen Erfahrungen und den Vorgaben des Bundes angepasst werden.

2.2 Situation heute

Die Tätigkeit, die Strukturen und die Arbeitsweise der PH wurden von verschiedenen externen Stellen evaluiert.

Dies geschah einerseits im Rahmen von Zertifizierungen durch externe Organisationen und andererseits im Auftrag der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD) oder der Direktion der PH, um besonders komplexe Entwicklungen zu begleiten.

Das Diplomanerkennungsverfahren der EDK und das ISO-Verfahren zur Qualitätszertifizierung gehören zur ersten Gruppe. In diesen Verfahren wurden sämtliche Aspekte der Tätigkeit der PH analysiert, d. h. sowohl ihre Organisation und Abläufe als auch die Ausgewogenheit ihrer Aufgaben und ihrer Ressourcen. Dabei wurden insbesondere die Kompetenzen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die verfügbaren Mittel untersucht. Das Ergebnis fiel jedes Mal sehr positiv aus.

Was die besonderen Aufträge angeht, gab die EKSD folgende externe Gutachten in Auftrag:

- > 2004: Analyse des Weiterbildungsangebots für die Lehrerinnen und Lehrer. In dieser Untersuchung wurden Informationen über die verschiedenen Kurse zusammengetragen, die bisher von den Schulverantwortlichen und der EKSD aufgebaut worden waren. Es wurde auch vorge-

schlagen, diesen Bereich nach der Schaffung der PH schrittweise zu reorganisieren, da dieser Abteilung die gesamte Weiterbildung der Lehrpersonen übertragen werden soll. Nach dieser Untersuchung konnte die Rolle der EKSD als für die Ausbildung zuständige Direktion und Arbeitgeberin einerseits und diejenige der PH als Leistungserbringerin in der Weiterbildung andererseits diskutiert und geklärt werden. Es wurde auch eine Richtlinie ausgearbeitet und die Massnahmen werden sukzessive umgesetzt.

- > 2005: Evaluation der Führungsstrukturen. Dabei ging es darum, die organisatorischen und strukturellen Funktionen der Direktion der PH zu überprüfen, Szenarien für die strukturelle und funktionelle Weiterentwicklung mit den jeweiligen Vor- und Nachteilen und Risiken auszuarbeiten und schliesslich die strukturinterne Organisation der Zweisprachigkeit und die Auswirkung dieser Organisation auf die Arbeitsweise der Bereiche zu untersuchen. Diese Untersuchung zeigte, dass die Kumulierung von zwei leitenden Funktionen, nämlich die der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters und die der Rektorin oder des Rektors mit einer zu grossen Arbeitslast verbunden ist. Auf dieser Grundlage schlug die ESKD dem Staatsrat die Trennung dieser zwei Funktionen vor; dieser stimmte dem Vorschlag zu.
- > 2011 und 2012: Evaluation der Mitarbeiterzufriedenheit in der Hochschule. Der Ergebnisbericht hob interne Schwierigkeiten hervor, die teilweise mit der institutionellen Umwandlung des ehemaligen Lehrerseminars in eine pädagogische Hochschule zusammenhingen. Um diese Probleme zu lösen, beauftragte die EKSD zwei Experten mit der Ausarbeitung von Vorschlägen, die sowohl die Perspektive der Steuerung des Hochschulsystems als auch die Perspektive der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der PH berücksichtigen sollen. Diese Untersuchung ist in Gang.

2.3 Ausblick

Aus den Ergebnissen des Gutachtens von 2005 ergab sich eine klare Feststellung: Es ging darum,

- > die Organisation und die Aufgabenteilung zu verbessern und klar abgegrenzte, vollamtliche Funktionen für die Rektorin oder den Rektor und die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter einzuführen;
- > Aufgaben anderweitig zu delegieren und die Geschäftsführungsfunktion der PH mit einzubeziehen: eine Leiterin oder einen Leiter für die Verwaltung anzustellen;
- > die Formel 1:1 für die Zweisprachigkeit in den Strukturen zu überprüfen (jede oder fast jede französischsprachige Struktur der PH hatte eine deutschsprachige Entsprechung; zum Beispiel die französischsprachige Forschungsstelle und ihr deutschsprachiges Alter Ego): den Bereich «Pädagogische Beratung, Forschung und Entwicklung (RRDP)» in zwei getrennte, neue Bereiche zu teilen, nämlich in den Bereich RRDP und den «Weiterbildungsbereich (FOCO)».

Auf dieser Grundlage schlug die EKSD dem Staatsrat ein Szenario vor, das die Vorteile hatte, die Zweisprachigkeit und ihre Attraktivität zu fördern, die Identität der Schule als Ganzes zu stärken, die Autonomie und die Kreativität der PH als Schule der Tertiärstufe auszubauen, die Arbeitsweise der Direktion und die Verwaltungsabläufe zu verbessern sowie die Rollen auf der Funktions- und Entscheidungsebene zu klären. Nachdem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der PH dem vorgeschlagenen Szenario zustimmten, wurde es vom Staatsrat genehmigt.

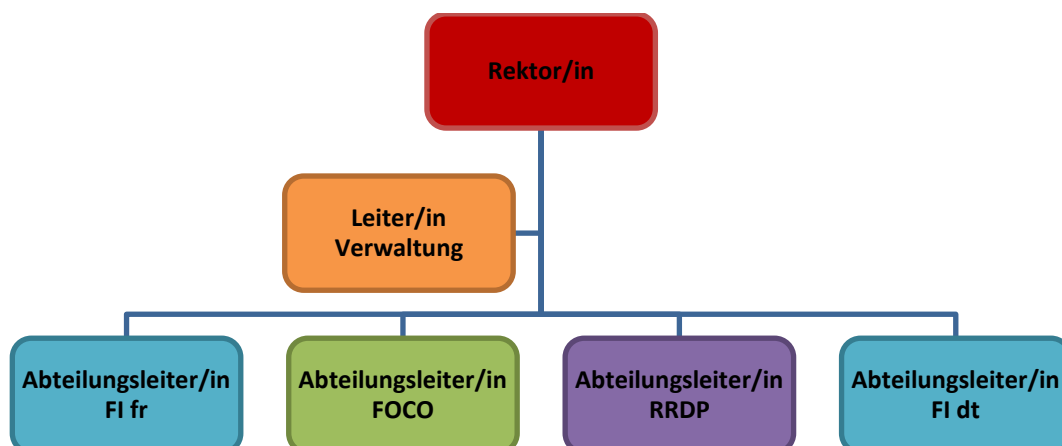
Die neue Direktion, die in diesem Szenario vorgesehen ist und in den Gesetzesentwurf aufgenommen wurde, präsentiert sich wie folgt:

1. Eine vollamtliche Rektorin oder ein vollamtlicher Rektor mit einer stärkeren Stellung, umfassenderen Befugnissen und einer klareren Abgrenzung durch die Teilung der Funktionen «Rektor/Abteilungsleiter».
2. Zwei Abteilungsleiterinnen oder -leiter für den Bereich I «Grundausbildung (FI)», jeweils eine Person pro Sprachabteilung (Französisch und Deutsch).
3. Eine Abteilungsleiterin oder ein Abteilungsleiter für den Bereich II «Weiterbildung (FOCO)»: Dieser neu geschaffene, zweisprachige Bereich soll die Bedeutung und die Sichtbarkeit der zweisprachigen Weiterbildung verstärken, zudem entspricht dies der in den anderen PH üblichen gesetzlichen Regelung.
4. Eine Abteilungsleiterin oder ein Abteilungsleiter für den Bereich III «Pädagogische Beratung, Forschung und Entwicklung (RRDP)», wodurch diesem zweisprachigen Bereich erhöhte Sichtbarkeit verliehen wird.
5. Eine Leiterin oder ein Leiter der Verwaltung, um die Direktion von einem Teil der operationellen Arbeit entlasten zu können.

Diese Struktur lässt sich schematisch folgendermassen darstellen:



Die folgende Abbildung zeigt das Organigramm der Direktion, das *de facto* seit der Genehmigung des Szenarios durch den Staatsrat bereits in Kraft ist:



Ergänzend zu den strukturellen Änderungen wurden zusätzliche Arbeiten in Auftrag gegeben betreffend:

1. die Integration der Fachstelle fri-tic (siehe Kapitel 3 hiernach) in die PH und ihre Auswirkung auf die Revision des PHG sowie
2. die Erarbeitung eines Verordnungsentwurfs über das Personal der PH gemeinsam mit den Vertreterinnen und Vertretern der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das Ziel dieser Arbeiten war, die Stellung des Personals zu klären. Diese Verordnung wird in die Vernehmlassung geschickt und danach dem Staatsrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

3 FRI-TIC

3.1 Rückblick

Am 18. September 2001 verabschiedete der Grosse Rat ein Dekret über ein Globalkonzept für die Integration der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in den Unterricht an allen Schulstufen (Globalkonzept fri-tic).

Mit dem Globalkonzept fri-tic sollen alle Schülerinnen und Schüler auf die Anforderungen der Gesellschaft und der Wirtschaft im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien vorbereitet und mit den nötigen Kompetenzen ausgestattet werden. Das Konzept ruht auf drei Säulen: Ausbildung der Lehrpersonen, pädagogische Ressourcen und Entwicklung sowie Informatikausrüstung.

Anfangs 2002 wurde ein Kompetenzzentrum (Fachstelle fri-tic) geschaffen, um das Globalkonzept umzusetzen und die allgemeine Koordination sicherzustellen. Die Fachstelle verfügt gemäss den Anforderungen der drei Pfeiler über Fachpersonal in den Bereichen Betrieb, Steuerung, Pädagogik und Informatik.

Am 13. September 2004 wurde dem Grossen Rat ein Zwischenbericht vorgelegt. Dieser Bericht beschrieb, was bis dato realisiert wurde, und erklärte die Gründe – in erster Linie finanzieller Art – für die Verzögerung des Projekts. Es stellte sich klar heraus, dass die Ziele nicht wie zuerst geplant bis 2006 erreicht werden konnten und der 2001 verabschiedete Verpflichtungskredit 2006 nicht ausgeschöpft sein würde. Im gleichen Bericht gab der Staatsrat seinem Willen Ausdruck, das Konzept bis 2008 zu verlängern, um die gesetzten Ziele erreichen zu können. In der Sitzung vom 15. Dezember 2004 nahm der Grosse Rat diesen Bericht positiv auf und unterstützte das Vorhaben des Staatsrats. Am 3. Oktober 2006 genehmigte der Grosse Rat die Verlängerung des Konzepts bis Ende 2008 und eine Integration der Fachstelle fri-tic in die Strukturen der PH.

3.2 Situation heute

Zahlreiche Ziele des Globalkonzepts fri-tic gemäss dem Dekret von 2001 sind heute erreicht.

Die Ausbildung von Ansprechpersonen, Lehrpersonen aller Stufen – einschliesslich der Sonderpädagogik – und Fachverantwortlichen ist beendet. Die Integration in die Fächer und die Koordination der Lehrpläne für die IKT sowie ihre Anpassung an den Westschweizer Lehrplan PER schreiten voran. Der Aufbau eines Bildungsnetzwerks mit Onlinediensten wurde realisiert und wird ordentlich benutzt, während das Projekt friportal (Vernetzung und Aufschaltung von digitalen Ressourcen pro Fach) noch in Gang ist. Die Informatikausrüstung in den Schulen hat sich stark verbessert. In der Botschaft zu fri-tic waren bis 2006 5,71 Millionen Franken für die obligatorischen Schulen vorgesehen (zulasten der Gemeinden). Dank der Förderwirkung des Konzepts hatten die Gemeinden

und Gemeindeverbände Anfang 2008, also am Ablaufdatum des Dekrets, bereits über 15 Millionen Franken investiert. Bei der Informatikausrüstung der Schulen bestehen von Gemeinde zu Gemeinde allerdings immer noch sehr starke Unterschiede, was mit bestimmten digitalen Lehrmitteln zu Problemen führen kann.

Seit 2008 wurde die Fachstelle innerhalb der PH und unter deren Budget weiterbetrieben und weiterentwickelt, doch war ihre Stellung nicht wirklich definiert. Die Fachstelle fri-tic verfügt heute über herausragende Fachkompetenzen im Bereich der Schulinformatik und wird auch künftig die Integration der IKT in den Unterricht steuern und ihren Ausbau in den Schulen unterstützen. Heute hat der Kanton Freiburg auf diesem Gebiet zweifellos eine Vorreiterrolle: So wird die Fachstelle fri-tic regelmässig von anderen Kantonen und Institutionen aufgeboten, ihr Konzept vorzustellen. Deshalb geht es nun darum, ihre Strukturen nachhaltig zu verankern.

3.3 Ausblick

Die Revision des PHG sieht vor, die Fachstelle fri-tic formell in die Strukturen der PH zu integrieren. Es geht darum, sowohl intern wie extern mögliche Synergien zu nutzen und Partnerschaften aufzubauen. Die EKSD schlägt daher die Schaffung eines Kompetenzzentrums vor, das direkt der Rektorin oder dem Rektor der PH unterstellt ist. Artikel 22 Absatz 5 des Entwurfs führt die Möglichkeit ein, solche Kompetenzzentren zu schaffen. Diese Lösung erlaubt es der Fachstelle fri-tic, ihre Aufträge für die EKSD und nach aussen (z.B.: Gemeinden) wahrzunehmen. Statuten über die Fachstelle fri-tic, ihre strukturelle Zuweisung, Aufträge, Aufgaben, Arbeitsweise usw. werden erlassen, sobald das neue PHG in Kraft sein wird.

4 PERSONELLE UND FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

4.1 Personelle Auswirkungen

Gestützt auf die unter Ziffer 2.3 oben aufgeführten Ergebnisse und Vorschläge beschloss die EKSD mit der Zustimmung des Staatsrats, die neue Direktionsstruktur einzuführen und ihre Wirksamkeit zu prüfen. Sie stellte eine Leiterin der Verwaltung ein, um den Direktionsrat operationell zu entlasten und eine effiziente Verwaltung der Einrichtung zu gewährleisten. Eine solche Funktion besteht in allen Schulen und Hochschulen und hat sich bewährt. Die ausgeschriebene Stelle wurde dank einer bestehenden halben Stelle (0,5 VZÄ) und einer im Budget 2008 gewährten halben Stelle geschaffen.

Angesichts der überzeugenden Ergebnisse dieser Anstellung und der Notwendigkeit, die PH zunehmend in der Schweizer Hochschullandschaft zu positionieren, was durch die Vertretungstätigkeit der Direktion der PH auf kantonaler und interkantonalen Ebene geschieht, beschloss die EKSD mit der Zustimmung des Staatsrats, das Experiment fortzusetzen und einen Abteilungsleiter für die französischsprachige Grundausbildung einzustellen. Auf diese Weise wurde die Rektorin entlastet und konnte sich ausschliesslich ihren Rektoraufgaben widmen. Die Stelle wurde im Budget 2008 zugesprochen und der neue Abteilungsleiter wurde per Ende 2008 gestützt auf einen befristeten Vertrag eingestellt. Ziel ist, seine Stelle nach dem Inkrafttreten des neuen PHG zusammen mit den anderen Direktionsstellen neu auszuschreiben.

Für die Schaffung eines neuen Bereichs II (Weiterbildung) sind keine VZÄ zu beantragen. Die Stelle der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters zu 25 % existierte nämlich bereits für den deutschsprachigen Teil des Bereichs RRDP, der fusionierte und zweisprachig wurde.

Die Fachstelle fri-tic wird ihrerseits mit ihren personellen und technischen Mitteln künftig dafür sorgen, dass alle im Rahmen des Projekts aufgebauten und den Schulen angebotenen Dienste ver-

ankert und weitergeführt werden. Ihr Budget, das bereits heute unter der Pädagogischen Hochschule geführt wird, ist nicht mehr an den Verpflichtungskredit des Dekrets gebunden, der im Übrigen nicht ganz aufgebraucht ist. Der frühere Projektleiter ist Ende Februar 2008 in den Ruhestand getreten. Da die Fachstelle fri-tic ein der Rektorin oder dem Rektor der PH unterstelltes Kompetenzzentrum wird, wurde die Projektleitung in eine Leitung des Zentrums umgewandelt, was keine Mehrkosten verursachte. Das Team der Fachstelle wurde übernommen, ohne dass sich dabei an dessen Stellung oder Funktion etwas geändert hat. Die Räumlichkeiten bleiben in der PH; somit entstehen keine Mehrkosten.

Zusammenfassend ergibt sich heute aus der vorgeschlagenen Gesetzesänderung kein zusätzlicher Bedarf an VZÄ oder Infrastrukturen.

Es haben sich bereits Synergien ergeben (Weiterbildung, Informatik-Management) und weitere Formen der Zusammenarbeit sind geplant (Bereitstellen von Material und technischen Ressourcen für die Schulen und die Lehrpersonen). Der Direktionsrat der PH hat vom Staatsrat den Auftrag erhalten, sämtliche Möglichkeiten für die Nutzung des internen Synergie- und Kooperationspotenzials zu prüfen.

4.2 Finanzielle Auswirkungen

Die PH ist bereits im Finanzsystem des Kantons integriert. In diesem Punkt hat die Gesetzesrevision daher keine nennenswerten Änderungen zur Folge.

5 KOMMENTAR ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Die Gliederung des Gesetzes wurde nicht erneuert. Sie basiert auf der heutigen Version des PHG.

Der nachfolgende Kommentar beschränkt sich auf die gegenüber dem PHG vom 4. Oktober 1999 geänderten Artikel.

Art. 1

Es ist sinnvoller, von «Aufträgen» der PH zu sprechen, statt von ihrer «Rolle», und dies im Titel zu erwähnen. Zudem wird der Begriff «Aufträge» in Absatz 2 bereits erwähnt. Diese Änderung betrifft nur den französischen Text.

In Absatz 2 Buchstabe b wird eine neue Terminologie eingeführt, die der aktuellen Situation angepasst ist.

Art. 2

Dieser Artikel wurde geändert, um die PH mit eigener Rechtspersönlichkeit auszustatten. Dadurch kann sie in eigenem Namen Verpflichtungen eingehen, was namentlich für den Abschluss von Vereinbarungen mit den anderen Hochschulen oder die Anstellung ihres Personals von Bedeutung ist. Mit dieser Änderung wird die Eigenschaft als autonome Bildungseinrichtung der Tertiärstufe bestätigt und der Situation entsprochen, die man in allen anderen schweizerischen PH und FH antrifft. Zudem betrachtet das HFKG die Autonomie als eine Bedingung, die zur Qualität einer Einrichtung beiträgt und für ihre eidgenössische Akkreditierung massgeblich ist.

Der Status mit eigener Rechtspersönlichkeit impliziert:

- a. strategische Autonomie mit grösserer Verantwortung;
- b. grössere akademische Freiheit (Lehre und Forschung);
- c. Verwaltungs- und Zeichnungsautonomie für Vereinbarungen, Verträge usw. (die Rektorin oder der Rektor vertritt die PH und geht für sie Verpflichtungen ein);

- d. Autonomie im Erlass interner Regelungen;
- e. ein Globalbudget, das im aktuellen PHG bereits vorgesehen ist;
- f. die Befugnis, Personal und eine eigene Verwaltung einzustellen (die Löhne werden aber auch künftig vom Amt für Personal und Organisation des Staates verwaltet).

Die PH ist weiterhin der EKSD administrativ zugewiesen. Der Staat übt – durch den Staatsrat und durch die EKSD – die Oberaufsicht über die PH aus (Art. 28 und 29 PHG).

Art. 2a (neu)

Dieser neue Artikel führt den Grundsatz der Qualitätssicherung ein.

Angesichts der künftigen Anforderung einer institutionellen Akkreditierung im Sinne des HFKG, die vom Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ) durchgeführt werden wird, sind bei der Schweizerischen Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP) Arbeiten zur Qualitätssicherung in Gang: Gegenwärtig werden die Methoden zur Planung, Entwicklung und Implementierung verschiedener Qualitätsmanagementsysteme geprüft, um den pädagogischen Hochschulen Empfehlungen oder gar gemeinsame Standards bereitzustellen, womit Redundanzen zwischen den verschiedenen Qualitätsmanagementprozessen vermieden werden sollen. In der Tat ist eine Koordination zwischen der EFQM (European Foundation for Quality Management), der institutionellen Akkreditierung des OAQ und dem Anerkennungsverfahren der EDK erforderlich.

Art. 5

Die Annäherung von PH und Universität erfolgt heute pragmatisch nach den Bedürfnissen, den jeweiligen Kompetenzen und den Gelegenheiten. So wurden seit der Gründung der PH auf Ausbildungsebene mehrere Projekte zur Zusammenführung von Kursen oder anderen Ausbildungselementen ausgearbeitet. Die PH ist im universitären Studiengang Lehrerbildung für die Sekundarstufe I an der Fach- und Didaktikausbildung für mehrere Bereiche beteiligt. Die Zusammenarbeit in der Forschung ist ebenfalls vorhanden. Besonders hervorzuheben ist die Schaffung und den Aufbau des Instituts für Mehrsprachigkeit, wobei sich die Gelegenheit bot, das Potential von PH und Universität in diesem für unseren Kanton wichtigen Bereich zusammenzuführen. Diese Verbindung von Kompetenzen und Ressourcen ermöglichte rasch bemerkenswerte wissenschaftliche Resultate und eine grosse Bekanntheit, weshalb der Bund dem Institut das Mandat für das Wissenschaftliche Kompetenzzentrum für Mehrsprachigkeit erteilt hat.

2009 beauftragte die EKSD eine Arbeitsgruppe mit der Prüfung verschiedener Szenarien für eine Annäherung von Universität und PH Freiburg. Die Arbeiten kommen zum Schluss, dass die Schaffung eines einzigen Ausbildungs- und Kompetenzzentrums nur in bestimmten Bereichen wie der Mehrsprachigkeit angezeigt ist. Tatsächlich ist der bevorzugte Weg der einer Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Einrichtungen. Für den Kanton Freiburg ist es eine echte Chance, dass die Ausbildung der Lehrpersonen der Sekundarstufe I und II an der Universität angeboten wird. Viele ausserkantonale Studierende sind an einer akademischen und wissenschaftlichen Grundausbildung interessiert, die durch eine pädagogische und didaktische Ausbildung in Zusammenarbeit mit praxisnahen Bildungseinrichtungen und der PH ergänzt wird. Dieses Modell findet gerade in der Deutschschweiz grossen Anklang. In der Schweiz bleibt es ein originelles Modell, das den Vorteil hat, sowohl Theorie und Praxis als auch französisch- und deutschsprachige Unterrichtskulturen zu verbinden. Dies ist möglich, weil unsere Einrichtungen und Strukturen eine vernünftige Grösse haben, die eine optimale Komplementarität und intensive Zusammenarbeit ermöglichen.

Um dieser Zusammenarbeit Gestalt zu verleihen, wird in Absatz 3 eine allgemeine Zusammenarbeitsvereinbarung erwähnt, die 2001 abgeschlossen wurde. Angesichts der vorgenommenen Gesetzesänderungen wird diese Vereinbarung allerdings überarbeitet und nach Massgabe der behandelten Themen mit spezifischen Vereinbarungen ergänzt werden müssen. Eine verbindliche Leistungsvereinbarung zwischen Staat und Universität in einem Gesetz über die PH zu erwähnen, ist jedoch nicht ideal. Es ist nicht Sache des PHG, die Beziehungen zwischen Universität und Staat zu regeln: Eine solche Frage gehört ins Gesetz über die Universität.

Die Idee einer gemeinsamen Abteilung für Forschung über den Unterricht und die Ausbildung, die in Absatz 3 Buchstabe d vorgesehen war, wird ebenfalls fallengelassen.

Tatsächlich ist die Forschungstätigkeit in den PH im Vergleich zu jener in den Universitäten stärker anwendungsorientiert und weist einen direkten Praxisbezug auf. Die PH führen zudem auch schulische Entwicklungsprojekte durch, wie zum Beispiel die Erarbeitung von Lehrmitteln. Die Forschungstätigkeit an den PH ist stärker auf die Unterrichtspraxis ausgerichtet. Die Forschungsergebnisse können direkt auf das schulische Umfeld übertragen werden und fliessen in die Grundausbildung und in die Weiterbildung der PH.

Die Forschungstätigkeit an den Universitäten (insbesondere in den Erziehungswissenschaften oder in der Psychologie) betrifft dagegen eher grundlegende oder systemische Fragen wie die Lernprozesse oder die Bildungssysteme.

In Freiburg hat sich seit der Entstehung der PH eine enge Zusammenarbeit mit der Universität Freiburg entwickelt. Die beiden Institutionen unterscheiden sich sowohl durch ihre Kompetenzbereiche wie durch ihren methodologischen Ansatz. Wird ein gemeinsames Thema behandelt, so ergänzen sich die beiden Institutionen in ihrer Arbeit. Dadurch, dass zwei Institutionen Forschung betreiben, können sie Synergien besser nutzen, sich ergänzen und ihre Ressourcen bündeln, was für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung für die Primar- und Sekundarstufe im Kanton von Vorteil ist. Abschliessend würde man die Universität und die PH durch die Schaffung einer gemeinsamen Abteilung um die Interaktion mit der Lehrerinnen- und Lehrerbildung und den Wissenstransfer innerhalb ihrer jeweiligen Grundausbildung und Weiterbildung bringen. Dies ist nicht wünschenswert.

Art. 7, 8 und 9

Es wird vorgeschlagen, die Pädagogische Bildungskonferenz aufzuheben. Ihre wichtigste Rolle bestand darin, eine kohärente Politik und Handlungsweise in Bezug auf die pädagogische Ausbildung zu definieren und zu entwickeln. Sie hatte insbesondere die Aufgabe, die Koordination zwischen den Institutionen zu unterstützen, die mit der Ausbildung der Lehrpersonen für die verschiedenen Schulstufen betraut sind, mit ihren Analysen, Stellungnahmen und Vorschlägen die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen pädagogischen Bildungsinstitutionen und den verschiedenen Phasen der Grundausbildung und Weiterbildung zu fördern und alle Fragen zu prüfen, die für die Lehrerbildung von allgemeinem Interesse sind (vgl. Botschaft vom 30. März 1999 zum PHG-Entwurf). Sie hat jedoch nicht die erwarteten Ergebnisse erbracht, und ihre Aufgaben wurden von der PH-Kommission oder vom Direktionsrat in Zusammenarbeit mit EKSD übernommen.

2. Kapitel: Titel

Der Begriff «Personal» umfasst die Ausbilderinnen und Ausbilder (die künftig im Hinblick auf eine Vereinheitlichung der Funktionsbezeichnungen der kantonalen Hochschulen «Mitglieder der Dozentschaft» genannt werden) sowie die Mitarbeiterinnen und die Mitarbeiter. Das Personal wird in Artikel 15 genauer definiert.

Art. 10

Im aktuellen Gesetz ist an gewissen Stellen von «*Reglement*» und an anderen von «*Ausführungsreglement*» die Rede. Zur Vereinheitlichung wurde nun der Begriff «Ausführungsbestimmungen» im ganzen Text eingeführt. Die Ausführungsbestimmungen werden wahrscheinlich verschiedene Gesetzesgrundlagen umfassen, wie etwa ein Aufnahmereglement, ein Studienreglement, ein Personalreglement usw. Es ist jedoch noch zu früh, um genau sagen zu können, welche Gesetzesgrundlagen dann erlassen werden.

Art. 11

Der Titel des Artikels wurde geändert, um dem neuen Inhalt zu entsprechen.

Die Studiendauer ist gegenwärtig im Studienreglement festgelegt, das auf Stufe einer Verwaltungsverordnung angeordnet ist und keine genügende Gesetzesgrundlage bildet, um die Studiendauer zu begrenzen. Laut bundesgerichtlicher Rechtsprechung müssen Studiendauerbegrenzungen wegen der schweren Konsequenzen, die ein endgültiger Ausschluss von einem Studiengang für die betroffenen Studierenden zur Folge hat, in einem formellen Gesetz enthalten sein.

Art. 12

Siehe den Kommentar zu Artikel 10 auf Seite 11.

Art. 14

Die Rolle der Rektorin bzw. des Rektors und die mit diesem Amt verbundenen Befugnisse wurden verstärkt (vgl. Art. 37). So hat die Rektorin oder der Rektor nun die Befugnis, den Ausschluss einer Studentin oder eines Studenten anzuordnen.

Siehe ebenfalls den Kommentar zu Artikel 10 auf Seite 11.

Buchstabe B: Titel

Dieser Abschnitt behandelt neu die Stellung des gesamten Personals. Wie oben auf Seite 5 und folgende angesprochen, wurden Arbeiten in Auftrag gegeben, um gemeinsam mit den Vertreterinnen und Vertretern der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Stellung des Personals zu klären, ohne jedoch von dem abzuweichen, was im PHG existiert oder im Gesetz über das Staatspersonal vorgesehen ist. Zu diesen Vorschriften werden Ausführungsbestimmungen (siehe den Kommentar zu Art. 10 auf Seite 11) erlassen werden, die zuerst in die Vernehmlassung geschickt und dann nach Inkrafttreten des neuen PHG dem Staatsrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 15

Die in Artikel 15 erwähnten Kategorien entsprechen den Ergebnissen der auf Seite 5 und folgende erwähnten Arbeiten über die Stellung des Personals der PH.

Einige dieser Kategorien existierten bereits, wurden jedoch umbenannt (Dozentenschaft und administratives und technisches Personal), um die Funktionsbezeichnungen der Freiburger Hochschulen zu vereinheitlichen. Die neu eingeführte Kategorie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die den Auftrag haben, die Mitglieder der Dozentenschaft in ihren Forschungsprojekten zu unterstützen, ist auch im künftigen Rahmengesetz der anderen Freiburger Hochschulen vorgesehen.

Die Absätze 2, 3 und 4 werden aufgehoben, denn sie gehören nicht in das Gesetz, sondern in die Ausführungsbestimmungen. Diese werden die Stellung sämtlicher Mitglieder des PH-Personals und die für die jeweilige Funktion erforderliche Ausbildung regeln. Das PHG bleibt somit ein Rahmengesetz.

Art. 16, 17 und 18

Die Positionierung der PH auf der Tertiärstufe führt dazu, dass der Begriff «Dozierende/r» statt des Begriffs «Ausbildner/in» verwendet wird. Im Übrigen wird dies auch in den anderen Hochschulen so gehandhabt. Die Dozentenschaft umfasst verschiedene Kategorien von Lehrpersonen, wie z.B. die Lehrbeauftragten.

In Artikel 18 Absatz 2 wird eine Neuheit eingeführt: Es obliegt der Versammlung der Mitglieder der Dozentenschaft, ein Organisationsreglement zu erlassen, um ihre Kompetenzen und ihre Rolle im Verhältnis zu den anderen Instanzen der PH zu klären.

Siehe auch den Kommentar zu Artikel 10 auf Seite 11 und den zu Artikel 15 auf Seite 11.

Art. 19

In Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten vorgesehen und in Absatz 2 dieses Artikels steht: «Erfordert es die Funktion, insbesondere beim Lehrpersonal, so kann der Staatsrat für die Kündigung durch Rücktritt eine andere Frist und einen anderen Zeitpunkt festsetzen». Die künftigen Ausführungsbestimmungen der PH werden diese Details über den Rücktritt der Mitglieder der Dozentenschaft regeln. So ist etwa vorgesehen, dass sie die Möglichkeit haben sollen, mit einer Vorankündigung von sechs Monaten jederzeit zu kündigen.

Art. 19a (neu)

Wie im Kommentar zu Artikel 15 auf Seite 11 erwähnt, zieht die Entwicklung der PH namentlich im Bereich der Forschung die Notwendigkeit nach sich, diese neue Personalkategorie der PH zu schaffen. Tatsächlich gehört zu den Aufträgen der PH, ein hohes Forschungsniveau zu gewährleisten – ein Niveau, das zunehmend steigt. Es ist daher in allen Hochschulen vordringlich, dass die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Führung der Forschungstätigkeiten der Dozierenden übernehmen.

Art. 19b (neu)

Der Gesetzesentwurf behandelt neu die Gesamtheit des PH-Personals. Das administrative und technische Personal der PH muss daher auch darin enthalten sein. Zu dieser Personalkategorie gehören sowohl die Zentralverwaltung, deren Rolle und Aufgaben hier definiert sind, als auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bereiche.

Art. 20

Siehe den Kommentar zu Artikel 10 auf Seite 11.

Art. 21

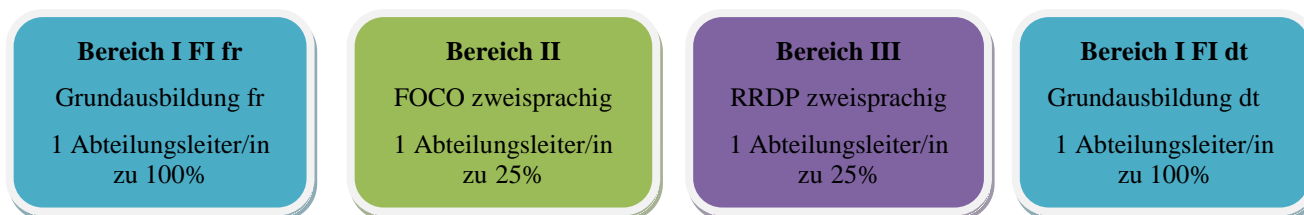
Der von anderen Freiburger Hochschulen verwendete Begriff «externe Lehrbeauftragte» wird zur Förderung der terminologischen Einheitlichkeit übernommen. Die Anstellungsbedingungen werden in den Ausführungsbestimmungen festgelegt. Damit in der Weiterbildung die Kohärenz und die Transparenz der Kosten gewährleistet sind, wird die Entlohnung gemäss den einschlägigen Vorschriften der EKSD festgelegt.

3. Kapitel: Titel

Der Titel legt den Schwerpunkt stärker auf die allgemeinen strukturellen Aspekte der Hochschule; in Artikel 22 werden dann die drei Bereiche erwähnt.

Art. 22

Das folgende Schema bildet die vorgesehene Struktur der PH ab:



Der Bereich der Weiterbildung steht aufgrund der neuesten bildungspolitischen Entwicklungen voll im Umbruch. Er spielt eine immer wichtigere Rolle und erfreut sich wachsender Anerkennung. In der PH muss daher ein neuer, zweisprachig ausgestalteter Bereich FOCO eingeführt werden, der in nationalen Gremien vertreten sein muss. Aufgrund ihrer bzw. seiner Funktion ist die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter am besten zur Wahrnehmung dieser Vertretungsaufgaben geeignet. Die Mehrheit der schweizerischen PH sehen in ihren gesetzlichen Grundlagen die drei vorgeschlagenen Bereiche vor: Diese Struktur ist daher allen PH gemein.

Die Bereiche FOCO und RRDP werden je von einer einzigen Person geleitet, die zu 25 % angestellt ist. Dies hat den Vorteil, dass die Zweisprachigkeit gefördert und die Bereiche attraktiver gemacht werden; damit wird ihre Identität gestärkt und ihre Ausstrahlung erhöht.

Die Dienststellen des Bereichs RRDP (z.B.: die Forschungsstelle und das Dokumentations- und Medienzentrum, siehe Artikel 22 Absatz 4) haben sich zu zweisprachigen Einheiten zusammenschlossen, die je einer verantwortlichen Person unterstehen.

Der Bereich der Grundausbildung ist zu umfangreich und zu komplex, um zu einer zweisprachigen Einheit fusioniert zu werden. Das Ergebnis sind zwei Bereiche, jeder mit einer Abteilungsleiterin oder einem Abteilungsleiter, die zu 100 % angestellt sind: Der eine ist französischsprachig und der andere deutschsprachig.

Der neue Absatz 5 ermöglicht der PH, Kompetenzzentren oder Organisationseinheiten einzurichten, die entweder der Rektorin oder dem Rektor oder einem Bereich zugewiesen sind. Dies ist bei der Fachstelle fri-tic der Fall; aus der Fachstelle wird nach der Annahme ihrer Statuten ein der Rektorin unterstelltes Kompetenzzentrum.

Art. 23 und 24

Da die EKSD gemäss entsprechender Kompetenzdelegation des Staatsrates für die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer zuständig ist (vgl. Art. 28), werden die Lehrpläne der PH zur Grundausbildung auf Vorschlag des PH-Rates von der Direktion erlassen.

Die Vergabe von anderen Ausweisen als der Lehrbefähigung für die Vorschul- und Primarschulstufe (z.B. Bachelor of Arts in Pre-Primary and Primary Education) und die Bedingungen für die Verleihung der Vermerke werden in den vom Staatsrat genehmigten Ausführungsbestimmungen stehen müssen.

Buchstabe B: Titel

Da die Weiterbildung einen neuen Bereich bildet, wird der Titel geändert.

Art. 25

Buchstabe a enthält terminologische Änderungen, die der aktuellen Situation angepasst sind.

Art. 26

Dieser Artikel wird aufgehoben. Der Inhalt von Absatz 1 ist im neuen Artikel 22 enthalten. Was Absatz 2 angeht, hat er keine Daseinsberechtigung mehr (vgl. den Kommentar zu Art. 5 auf Seite 9 und folgende). Die Aufgaben des Bereichs RRDP werden in Artikel 26a erwähnt.

Art. 26a (neu)

Artikel 26a ist eine Verschmelzung der bisherigen Artikel 25 und 26. Er wurde den realen Gegebenheiten angepasst: Aus spezifischen Gründen wurde kein gemeinsamer Forschungsdienst zwischen Universität und PH geschaffen (siehe Kommentar zu Art. 5 auf Seite 9 und folgende). Hingegen arbeitet die Dienststelle der PH eng mit der Universität zusammen, und ihre Tätigkeiten reihen sich in den Rahmen der allgemeinen Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen den beiden Institutionen ein.

Die Aufgaben des Bereichs RRDP werden aus dem bisherigen Artikel 25 übernommen. Da für die Weiterbildung ein neuer Bereich vorgesehen ist, gehört sie nicht mehr zu den Aufgaben des Bereichs RRDP.

Art. 27

Der Wortlaut des Artikels wurde nach Massgabe der Aufgaben der Verantwortlichen der Dienststellen des Bereichs RRDP angepasst.

Art. 28 und 29

Siehe den Kommentar zu Artikel 10 auf Seite 11.

Da die PH neu mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet ist, hat Artikel 29 Absatz 3 seine Daseinsberechtigung verloren. Die allgemeine Kompetenzklausel lautet zugunsten der Rektorin oder des Rektors und nicht mehr zugunsten der EKSD.

Buchstabe B: Titel

Die Bezeichnung «Organisation» wurde für den Inhalt der unter dem Buchstaben B aufgeführten Artikel als unpassend erachtet. Denn darin ist ausschliesslich von den Organen der PH die Rede.

Art. 31 bis 33

Die PH-Kommission, das beschliessende Organ, heisst künftig «PH-Rat». Dieser fungiert auch als Verbindungsglied zu den Kantonsbehörden.

Die Aufgaben und Befugnisse des Rates werden ausgeweitet, nachdem die PH neu mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet ist. Der Rat entscheidet in verschiedenen Bereichen wie Finanzen, Personalmanagement und reglementarische Fragen.

Er besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und vier bis acht Mitgliedern, die vom Staatsrat ernannt werden. Im Rat sind die Mitglieder der Dozentschaft und des Personals sowie die Studierenden der PH vertreten. Die Vertreterinnen und Vertreter der EKSD und des Direktionsrats können den Sitzungen mit beratender Stimme beiwohnen. Es ist nämlich wichtig, dass der Rat eine gewisse Unabhängigkeit bewahrt, um seinen Auftrag unvoreingenommen ausführen zu können.

Art. 34 und 35

Der Direktionsrat ist ein weiteres Organ der PH. Der Direktionsrat ist fünfköpfig und besteht aus der Rektorin oder dem Rektor und den vier Abteilungsleiterinnen und -leitern.

Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung wohnt den Sitzungen mit beratender Stimme bei. Dies ist für den guten Betrieb der Institution unerlässlich. Der Direktionsrat kann zur Behandlung von Themen, die auf der Tagesordnung stehen, zudem die Verantwortlichen der neuen Organisationseinheiten oder der Kompetenzzentren beiziehen.

Im Rahmen der oben erwähnten Gutachten (Seite 4 und folgenden) wurden auch die Befugnisse des Direktionsrats sowie die Aufgaben der einzelnen Organe überprüft. Sie wurden nach Massgabe der jeweiligen Aufgaben und nach Massgabe der neuen Rechtspersönlichkeit der PH überdacht und neu formuliert.

Art. 36 und 37

Die Rektorin oder der Rektor ist vollamtlich tätig. Wer dieses Amt übernimmt, bleibt künftig nicht mehr Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter der Grundausbildung: Da die Arbeitslast ist zu gross ist, können die beiden Funktionen nicht kumuliert werden (siehe Seite 4 und folgenden).

Eine Stärkung der Autonomie und der Befugnisse der Direktion der PH wird künftig als nötig erachtet, um eine hochstehende Tertiärausbildung zu gewährleisten, und diese Stärkung führt über eine stärkere Führung der Institution, über ein starke Direktion, mit einer vollamtlichen Rektorin oder einem vollamtlichen Rektor an ihrer Spitze. Die Rektorin oder der Rektor wird vom Staatsrat angestellt.

Es ist nicht vorgesehen, wenn auch nicht ausgeschlossen, dass die Rektorin oder der Rektor zusätzlich eine Unterrichtstätigkeit ausübt.

Das Amt ist nicht mehr auf vier Jahre befristet, wie dies bereits in den übrigen PH und Hochschulen gilt; diese Regelung wurde somit übernommen. Auch die Amtsdauer der übrigen Mitglieder des Direktionsrats ist nicht mehr befristet.

Im Rahmen der oben erwähnten Gutachten (Seite 4 und folgenden) wurden auch die Befugnisse der Rektorin oder des Rektors sowie die Aufgaben der Abteilungsleiterinnen und -leiter überprüft. Gegenüber dem bisherigen PHG wurde der Zuständigkeitsbereich der Rektorin oder des Rektors erweitert: Die Kompetenzen wurden überdacht und neu formuliert, wobei dem Aufgabenbereich der für die Verwaltung zuständigen Person und dem Entscheid Rechnung getragen wurde, die Stellung der Rektorin oder des Rektors zu stärken. Die Befugnisse der Rektorin oder des Rektors wurden in den folgenden Bereichen erweitert und verstärkt: strategische Führung der PH, Weiterentwicklung der Institution, Verantwortung für die finanzielle Steuerung, Anstellung und Führung des Personals, Vertretungsbefugnis, ordentlicher Betrieb der Schule usw.

Siehe auch den Kommentar zu Artikel 10 auf Seite 11.

Art. 38 bis 40

Die Abteilungsleiterinnen und -leiter werden auf Vorschlag des PH-Rates von der Rektorin oder vom Rektor angestellt: Da die PH neu mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet ist, gehört die Anstellung des neuen Personals nun zu den Aufgaben der Rektorin oder des Rektors. Die Abteilungsleiterinnen und -leiter unterstehen der Gesetzgebung über das Staatspersonal. Im Prinzip werden sie aus der Dozentenschaft ausgewählt oder, was die Bereiche Weiterbildung und pädagogische Beratung, Forschung und Entwicklung angeht, unter den Leitern ihrer Dienststellen.

Ihre Aufgaben wurden nach Massgabe der Ergebnisse der oben erwähnten Gutachten (Seite 4 und folgenden) überprüft.

Art. 41

Aufgehoben, da diese Bestimmung im neuen Artikel 19b übernommen wurde.

Art. 42

Sprachliche Änderung: Tatsächlich werden nicht die Vereinbarungen vorbehalten, im Gegenteil: Sie sind anwendbar und die darin vorgesehenen Beträge bilden eine zusätzliche Einnahmequelle.

Art. 44

Um wie bereits erwähnt die Rolle der Rektorin oder des Rektors zu stärken, wurde beschlossen, diesem Amt die Befugnis zu übertragen, über sämtliche Entscheidungen der Dozentinnen und Dozenten oder der Abteilungsleiterinnen und -leiter, welche die Stellung der Studierenden beeinträchtigen könnten, zu befinden. Das Verfahren wird in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Siehe auch den Kommentar zu Artikel 10 auf Seite 11.

Art. 45

Der Titel wird im Einklang mit der neuen Befugnis der Rektorin oder des Rektors geändert.

Art. 50

Der Titel des Gesetzes über das Staatspersonal wurde geändert.

6 ZEITPLAN DER UMSETZUNG

6.1 Gesetz

Der Zeitplan der Revision sieht wie folgt aus: Das Inkrafttreten des Gesetzes ist im Jahr 2014 vorgesehen, nach der Abstimmung im Grossen Rat und nach Ablauf der Referendumsfrist.

Die Stellen, die sich aus der neuen Direktionsstruktur ergeben, werden nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes gestaffelt ausgeschrieben. Das Ziel ist eine Neuausschreibung aller Stellen, um die neue Direktionsstruktur mit den neuen Gesetzesbestimmungen zu verankern und zu legitimieren. Die neuen Stellen werden zeitlich unbefristet sein.

6.2 Reglementarische Rechtsgrundlage

Es gibt heute mehrere Verordnungen und Reglemente: über die Aufnahme, über die Prüfungsgebühren und die Entschädigungen der Prüfungskommissionen, über das Studium, über die Weiterbildung usw. Zur Vereinheitlichung der Terminologie wurde der Begriff «Ausführungsbestimmungen» im ganzen Gesetzesentwurf eingeführt. Die Ausführungsbestimmungen werden wahrscheinlich verschiedene Gesetzesgrundlagen umfassen, wie etwa ein Aufnahmereglement, ein Studienreglement, ein Personalreglement usw. Es ist jedoch noch zu früh, um genau sagen zu können, welche Gesetzesgrundlagen dann schliesslich erlassen werden müssen.

7 AUSWIRKUNGEN AUF DIE AUFGABENTEILUNG ZWISCHEN STAAT UND GEMEINDEN

Der Gesetzesentwurf hat keine Auswirkungen auf die Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden.

8 VEREINBARKEIT MIT DEM BUNDESRECHT UND DEM EUROPARECHT

Der Gesetzesentwurf ist mit dem einschlägigen Bundesrecht vereinbar. Er steht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004, insbesondere jenen zum Bereich der höheren Bildung und der Forschung, zur Gleichstellung und zu den Sprachen.

Er ist mit dem Europarecht vereinbar.

9 NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Die Auswirkungen der Gesetzesrevision unter dem Aspekt der nachhaltigen Entwicklung werden im Rahmen der Ausarbeitung des endgültigen Entwurfs untersucht.

10 REFERENDUM

Dieses Gesetz untersteht dem (fakultativen) Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

11 SCHLUSSBEMERKUNG

Wie einleitend erwähnt drängen die jüngsten bildungspolitischen Entwicklungen die PH zur Zusammenarbeit, verschärfen aber auch den Wettbewerb unter ihnen, so dass diese sich mit ihren jeweiligen Vorzügen und Fachkompetenzen zu profilieren versuchen. Um die PH Freiburg in der Schweizer Hochschullandschaft zu positionieren und den künftigen Lehrerinnen und Lehrern unseres Kantons eine hochstehende Ausbildung zu gewährleisten, ist es unerlässlich, dass die Führung der Einrichtung gestärkt wird. Es geht daher darum, die Autonomie der PH und die Befugnisse ihrer Direktion zu stärken und namentlich der Rolle der Rektorin oder des Rektors ein grösseres Gewicht zu verleihen. Diese Entwicklung ist nötig, um eine hochstehende Tertiärausbildung zu gewährleisten, die Qualitätssicherung weiterzuentwickeln und die zahlreichen Vorzüge unserer PH, darunter die Zweisprachigkeit, hervorstreichend.

Deshalb schlägt die EKSD einen Gesetzesentwurf vor, der den heutigen Bedingungen und Anforderungen angepasst ist. Der Entwurf enthält die Änderungen an der heutigen Funktionsweise der PH, die im Hinblick auf die Verbesserung ihrer Organisation und die Stärkung ihrer Direktionsstruktur angezeigt sind.
